23.05.2019

Familienbesteuerung bei getrennt veranlagten Eltern: Praxisänderung Kinderabzug und Kinderalimente im Jahr des Volljährigkeitseintritts

Aufgrund eines neuen Bundesgerichtsentscheids werden bei getrennt veranlagten Eltern mit Kinderalimente-Zahlungen der Kinderabzug sowie der Versicherungsabzug und der Vermögenssteuerfreibetrag für das Kind in der Steuerperiode des Volljährigkeitseintritts des Kindes anteilsmässig beiden Eltern zugeteilt. Die bis zum 18. Geburtstag des Kindes geleisteten Kinderalimente werden beim unterhaltspflichtigen Elternteil abgezogen und beim unterhaltsberechtigten Elternteil besteuert.

1. Steuerperioden vor dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes (Praxis unverändert)

Der Kinderabzug und der damit verknüpfte Versicherungsabzug sowie der Vermögenssteuerfreibetrag für das Kind können von demjenigen Elternteil geltend gemacht werden, dem am Ende der Steuerperiode die elterliche Sorge zusteht. Der andere Elternteil, der zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen (Kinder-Alimente) verpflichtet ist, kann diese abziehen; der berechtigte Elternteil muss diese versteuern.

2. Steuerperiode des Eintritts der Volljährigkeit (Praxisänderung)

Bei getrennt veranlagten Eltern mit Kinderalimente-Zahlungen werden in der Steuerperiode des Volljährigkeitseintritts des Kindes (18. Geburtstag) der Kinderabzug und der Versicherungsabzug sowie der Vermögenssteuerfreibetrag für das Kind pro rata temporis auf beide Elternteile aufgeteilt, sofern die während des ganzen Jahres geleisteten Kinderalimente die Höhe des Kinderabzugs (für das ganze Jahr) erreichen. Dies bedeutet, dass der unterhaltsberechtigte Elternteil die bis zum Tag vor dem 18. Geburtstag des Kindes und der unterhaltspflichtige Elternteil die ab dem 18. Geburtstag des Kindes bis Ende Steuerperiode anteilsmässig berechneten Abzüge erhalten. Ist das Kind zwar an seinem 18. Geburtstag noch in Ausbildung, am Ende der Steuerperiode aber nicht mehr, ist die Gewährung des Kinderabzugs und des Versicherungsabzugs sowie des Vermögenssteuerfreibetrags für das Kind für die ganze Steuerperiode für beide Elternteile ausgeschlossen.

Die bis zum 18. Geburtstag des Kindes geleisteten Kinderalimente werden beim unterhaltspflichtigen Elternteil vom Einkommen abgezogen und beim unterhaltsberechtigten Elternteil besteuert.

Beispiel:

Vater bezahlte vom 1.1.-31.12.2018 Kinderalimente von total CHF 18'000. Kind wurde am 15.06.2018 18-jährig und studierte am 31.12.2018 an der Uni Zürich mit Wochenaufenthalt in Zürich. Der Kinderabzug (Staats-/Gemeindesteuern: CHF 12'500, direkte Bundes-



steuer: CHF 6'500), der Versicherungsabzug (Staats-/Gemeindesteuern und direkte Bundessteuer: je CHF 700) und der Vermögenssteuerfreibetrag (CHF 10'000) werden für die Steuerperiode 2018 wie folgt aufgeteilt:

Steuer- pflicht	Zeitraum	Quote	Kinderabzug		Versicherungsabzug		Vermögens- steuer-
			Kanton	Bund	Kanton	Bund	freibetrag
Mutter	01.0114.06.	165/365	5'651	2'938	316	316	4'521
Vater	15.0631.12.	200/365	6'849	3'562	384	384	5'479

Die neue Praxis (BGE 2C_905/2017 vom 11.3.2019) wird ab sofort auf alle noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen angewendet. Die bisherige Luzerner Praxis (LGVE 2010 II Nr. 24) ist nicht mehr anwendbar. Gemäss dieser nun überholten Praxis wurden die Kinderalimente bereits ab Beginn der Steuerperiode, in welcher das Kind volljährig wird, steuerlich dem Kind als steuerfreie Unterstützungsleistung zugerechnet und deshalb bei den Eltern für diese Steuerperiode nicht mehr zum Abzug zugelassen bzw. besteuert. Folglich wurden der Kinderabzug und der Versicherungsabzug sowie der Vermögenssteuerfreibetrag für das Kind für die ganze Steuerperiode des Volljährigkeitseintritts ausschliesslich dem die höheren Unterhaltsleistungen erbringenden Elternteil zugeteilt.

3. Steuerperioden nach Eintritt der Volljährigkeit (Praxis unverändert)

Bei volljährigen Kindern, die sich noch in Ausbildung befinden, kann ab der Steuerperiode nach Volljährigkeitseintritt derjenige Elternteil, der die höheren Unterhaltsleistungen erbringt, den Kinderabzug und den Versicherungsabzug sowie den Vermögenssteuerfreibetrag für das Kind beanspruchen. In der Regel ist dies der Alimente zahlende Elternteil. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen.

Autor/Kontakt

Lukas Habermacher, Recht + Aufsicht 041 228 56 47, lukas.habermacher@lu.ch